



Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Vorlage-Nr. 12/2628

öffentlich

Datum: 23.08.2007
Dienststelle: Amt 44
Bearbeitung: Herr Härtner

Table with 3 columns: Committee Name, Date, Action. Includes Finanz- und Wirtschaftsausschuss, Landschaftsausschuss, and Schulausschuss.

Tagesordnungspunkt:

Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" für bedürftige Schülerinnen und Schüler an den Rheinischen Förderschulen

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsverband Rheinland als Träger der Rheinischen Förderschulen bietet den Schülerinnen und Schülern in seinen gebundenen und offenen Ganztagschulen eine Mittagsmahlzeit an. Die Verwaltung wird beauftragt, die Landeszuweisung/den Landeszuschuss aus dem Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit", zur Förderung der Teilnahme bedürftiger Kinder und Jugendlicher am Mittagessen in den Rheinischen Förderschulen, zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Table with 2 columns: Description and Amount/Status. Includes rows for Kosten der Maßnahme, Erträge der Maßnahme, Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Mittel stehen zur Verfügung, and Jährliche Folgekosten.

Begründung zur Vorlage 12/2628

1. Vorbemerkung

Der Begleiterlass zum Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ vom 08.08.2007 sowie die Förderrichtlinien und die Antragsformulare hat das Schulverwaltungsamt am 17.08.2007 erhalten. Gemäß dem Begleiterlass setzt die Zuwendung einen Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Programm des Landesfonds voraus. Als Abgabetermin für die Anträge ist der 30.09.2007 festgelegt worden, weshalb Eilbedürftigkeit besteht.

Dieser Erlass hat auch Auswirkung auf die Vorlage 12/2485 „Einrichtung und Erweiterung Offener Ganztagschulen (OGS) an den Rheinischen Förderschulen“, welche im SchulA am 20.08.2007 beschlossen wurde (empfehlender Beschluss). Gemäß Ziffer 4.33 (Essensgeld) dieser Vorlage heißt es:

„Der von der Landesregierung NRW zunächst für die Schuljahre 2007/2008 und 2008/2009 vorgesehene Landesfonds für die Mittagsverpflegung bedürftiger Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Ganztagsangeboten soll jährlich 10 Mio EUR umfassen. Die Landesregierung geht bei ihrer Berechnung davon aus, dass ein Mittagessen durchschnittlich 2,50 EUR kostet und sieht einen Elternbeitrag von 1,- EUR pro Schultag vor. Dieser Betrag steht Hartz IV-Empfängern für eine warme Mahlzeit zur Verfügung. Von den verbleibenden Kosten will das Land zwei Drittel (1,- EUR) übernehmen und erwartet von Schulträgern, dass diese das restliche Drittel der verbleibenden Kosten (0,50 EUR) tragen.“

Die Verwaltung schlägt vor, außer dem Schulträgeranteil auch den Selbstbehalt der Eltern zu übernehmen. Dadurch könnten die zeitaufwendigen und z.T. erfolglosen Mahnungen der Jugendhilfeträger entfallen.“

Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage der Erlass noch nicht vorlag, wurde die Übernahme der Kostenanteile der Mittagsverpflegung für den Schulträger und für die Eltern geplant. Der Erlass und die Förderrichtlinien brachten jetzt aber Klarheit, dass auch von den bedürftigen Eltern ein Eigenanteil für die Mittagsverpflegung zwingend geleistet werden muss (Anlage 3 Förderrichtlinie Ziffer 5.5 Abs. 2). Daher muss der Landschaftsverband Rheinland für die bedürftigen Kinder und Jugendlichen einen Schulträgeranteil von 0,50 € pro Tag/Kind leisten.

2. Allgemeines

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat im Auftrag der Landesregierung einen Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zunächst für einen Zeitraum für 2 Jahre eingerichtet. Dieser Fond soll ein Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Unterstützung der Kommunen und der bedürftigen Kinder und Jugendlichen sein. Damit soll bedürftigen Kindern und Jugendlichen eine Mahlzeit in der Ganztagschule ermöglicht werden. Daneben ist es auch ein Ziel dieses Landesfonds, Kinder und Jugendlichen an eine gesunde Ernährung heranzuführen und ein angemessenes Sozialverhalten beim Essen zu fördern.

Gemäß den Förderrichtlinien werden Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen oder ge-

bundenen Ganztagschule des Primarbereiches und der Sekundarstufe I gem. § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 SchulG NRW gefördert.

Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen oder deren Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche gefördert werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden.

Für die Rheinischen Förderschulen ist der Zuwendungsempfänger der Landschaftsverband Rheinland.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Förderrichtlinien besteht nicht.

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“,
- Bedürftigkeit der geförderten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage beweiskräftiger Unterlagen der Eltern gem. Nummer 2 Satz 3 dieser Förderrichtlinien,
- Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit,
- regelmäßige Durchführung an den Tagen mit Ganztagschulbetrieb, in der Regel an wöchentlich vier bis fünf Tagen.

Nach Ziffer 5.4 des Erlasses beträgt die Bemessungsgrundlage für die Förderung der Mittagsverpflegung bei angenommenen Ausgaben in Höhe von bis zu 500 € pro bedürftigem Kind pro Jahr (jeweils 2,50 € bei in der Regel 200 Tagen). Davon übernimmt das Land einen Betrag von bis zu 200 € pro bedürftigem Kind pro Jahr (1 € pro Tag bei 200 Tagen).

Der Zuwendungsempfänger, d.h. der Landschaftsverband Rheinland, hat gemäß Ziffer 5.5 Abs. 1 des Erlasses durchschnittlich für die Mittagsmahlzeiten einen Eigenanteil in Höhe von 100 € pro bedürftigem Kind pro Jahr (0,50 € pro Tag/ Kind) zu erbringen.

Darüber hinaus ist nach Ziffer 5.5 Abs. 2 des Erlasses für die Teilnahme an den Mittagmahlzeiten ein Elternbeitrag in Höhe von 200 € im Durchschnitt pro bedürftigem Kind pro Jahr (1 € pro Tag/Kind) zu erheben.

3. Situation in den Rheinischen Förderschulen

3.a Gebundene Ganztagschulen

In den gebundenen Ganztagschulen

- Rhein. Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen in Düren
- Rhein. Förderschulen, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

wird nur an 4 Tagen in der Woche eine Mittagsverpflegung angeboten, da am Freitag schon mittags Schulschluss ist. Vor diesem Hintergrund wurde auf Basis der Schulangaben als Berechnungsgrundlage 152 Verpflegungstage pro Jahr festgelegt.

An der schultäglichen Mittagsverpflegung nehmen derzeit insgesamt 2657 Kinder und Jugendliche teil. Davon sind gemäß der Rückmeldungen der Schulen derzeit 2079 „Selbstzahler“ und derzeit 578 bedürftige Kinder und Jugendliche (Anteil an den Beköstigungsteilnehmer rd. 28 %).

Bis vor einigen Jahren hat der Landschaftsverband Rheinland den Essenspreis für die bedürftigen Kinder und Jugendliche komplett übernommen („Freitische“). Im Rahmen der

Haushaltskonsolidierung wurde diese freiwillige Leistung 2004 gekürzt. Danach müssen alle Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte im Rahmen der Sozialhilfe eine häusliche Einsparung in Höhe des Mittagessens haben, zur Zeit einen Betrag von 1,25 € pro Mittagessen als Eigenanteil leisten. Dieser Eigenanteil wird auch von den vergleichbaren Gruppen, welche z.B. nach SGB II oder dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen erhalten, erhoben.

Bei einem durchschnittlichen schultäglichen Mittagessenspreis von 2,50 € verteilen sich die Kostenanteile für bedürftige Kinder und Jugendliche zur Zeit wie folgt:

	Elternanteil 1,25 €
<u>Heute</u>	LVR-Anteil <u>1,25 €</u>
	2,50 €

Entsprechend den Förderrichtlinien des Erlasses würde sich die vorgenannte Kostenaufteilung wie folgt verändern:

	Landesanteil 1,00 €
<u>Zukunft</u>	Elternanteil 1,00 €
	LVR-Anteil <u>0,50 €</u>
	2,50 €

Im Ergebnis würde sich dadurch der Schulträgeranteil für den Landschaftsverband Rheinland von derzeit durchschnittlich 1,25 € auf 0,50 € verringern. Dies entlastet den Landschaftsverband Rheinland pro Kopf/Beköstigungstag um 0,75 €.

3.b Offene Ganztagschulen

In den offenen Ganztagschulen hat sich der Landschaftsverband Rheinland bisher nicht an den Kosten für die Mittagsverpflegung beteiligt. Daher stehen im **Haushalt 2007** hierfür auch keine Mittel zur Verfügung.

In den offenen Ganztagschulen findet grundsätzlich an 5 Tagen in der Woche eine Mittagsverpflegung statt. Gemäß den Angaben aus diesen Schulen werden daher 180 Verpflegungstage pro Jahr angesetzt.

Bisher wurde in den offenen Ganztagschulen keine Erhebung des Anteils an bedürftigen Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Für die Kalkulation der Landesfördermittel wurde daher ersatzweise der gleiche Prozentsatz von 28 % wie bei den gebundenen Ganztagschulen verwendet. Bei 288 Kindern und Jugendlichen wären daher 80 Kinder als bedürftig anzusetzen. Eine aktuelle Abfrage bei diesen Schulen wurde eingeleitet.

Für die Förderung durch das Land ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit Zuwendungsvoraussetzung.

4. Kalkulation der Kosten für die Mittagsverpflegung unter Berücksichtigung der Landesfördermittel

Gebundene Ganztagschulen

Die Rheinischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, sowie die Rheinische Förderschule mit der Förderschwerpunkt Sehen in Düren

Landesanteil : 152 Verpflegungstage¹ x 1,00 € pro Kind x 578 Kinder = 87.856,00 €
Elternanteil: 152 Verpflegungstage x 1,00 € pro Kind x 578 Kinder = 87.856,00 €
LVR-Anteil: 152 Verpflegungstage x 0,50 € pro Kind x 578 Kinder = 43.928,00 €

Die Fördersumme des Landes beträgt **87.856,00 €**

Die Produktgruppe 055 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ wird aufgrund der Landesfördermittel durchschnittlich um 0,75 € pro Kind/Beköstigungstag entlastet wie unter Ziffer 3a bezüglich der Verringerung des Schulträgeranteils beschrieben:

152 Verpflegungstage x 0,75 € pro Kind x 578 Kinder = 65.892,00 €

Offene Ganztagschulen

Der Landschaftsverband Rheinland übernimmt nach den Vorgaben des Erlasses und vorbehaltlich der Haushaltsberatung ab dem Haushalt 2008 einen schultäglichen Beköstigungsanteil von 0,50 € für die bedürftigen Kinder und Jugendliche.

Die Fördersumme des Landes beträgt bei :

180 Verpflegungstage² x 1,00 € pro Kind x 80 Kinder = **14.400,00 €**

Vorbehaltlich der Gewährung der Fördersumme würde sich in 2007 der noch zu zahlende Trägeranteil auf

87 Verpflegungstage³ x 0,50 € pro Kind x 80 Kinder = 3.480,00 € belaufen.

Für den Anteil des Landschaftsverbandes Rheinland zum Haushalt 2008 müsste veranschlagt werden:

180 Verpflegungstage x 0,50 € pro Kind x 80 Kinder = 7.200,00 €

Landesförderung aus dem Landesfond „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Vorbehaltlich der zum Teil geschätzten Beträge ist entsprechend der Förderrichtlinien von einem Betrag von rd. **102.000,00 €** auszugehen.

Gemäß den Richtlinien erfolgt die Auszahlung dieser Fördermittel jeweils zum 1.11. und zum 01.03. , erstmals am 01.11.2007 .

In Vertretung

M e r t e n s

- 1) 152 Verpflegungstage bei wöchentlich 4 Beköstigungstage
- 2) 180 Verpflegungstage bei wöchentlich 5 Beköstigungstage
- 3) 87 Verpflegungstage bei wöchentlich 5 Beköstigungstage in der Zeit vom 06.08. – 19.12.

**Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



MSW Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

8. August 2007
Seite 1 von 1

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
515 - 6.08.06.11.01 - 55902

Referatsleiter:
bei Antwort bitte angeben

Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 58673398-
Telefax 0211 58673220-
norbert.reichel@msw.nrw.de

**Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“
hier: Ausnahmeregelungen im Rahmen der Nr. 13.1 VV / VVG zu §
44 LHO gem. Nummer 5.5 meiner Förderrichtlinien**

Nummer 5.5 meiner Förderrichtlinien sieht vor, dass der Eigenanteil auch durch Beiträge Dritter (z.B. Spenden, Sponsoring) erbracht werden kann, soweit dies durch die VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen ist. Damit sich auch Kommunen mit genehmigtem bzw. nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept (HSK) am Projekt beteiligen können, wird auf die Möglichkeit vollständiger Anrechnungen solcher Beiträge Dritter auf den Eigenanteil im Rahmen der Nr. 13.1 VV/VVG zu § 44 LHO hingewiesen (z.B. besondere Finanznot der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers bei gleichzeitig überragendem Landesinteresse an der Zweckerfüllung).

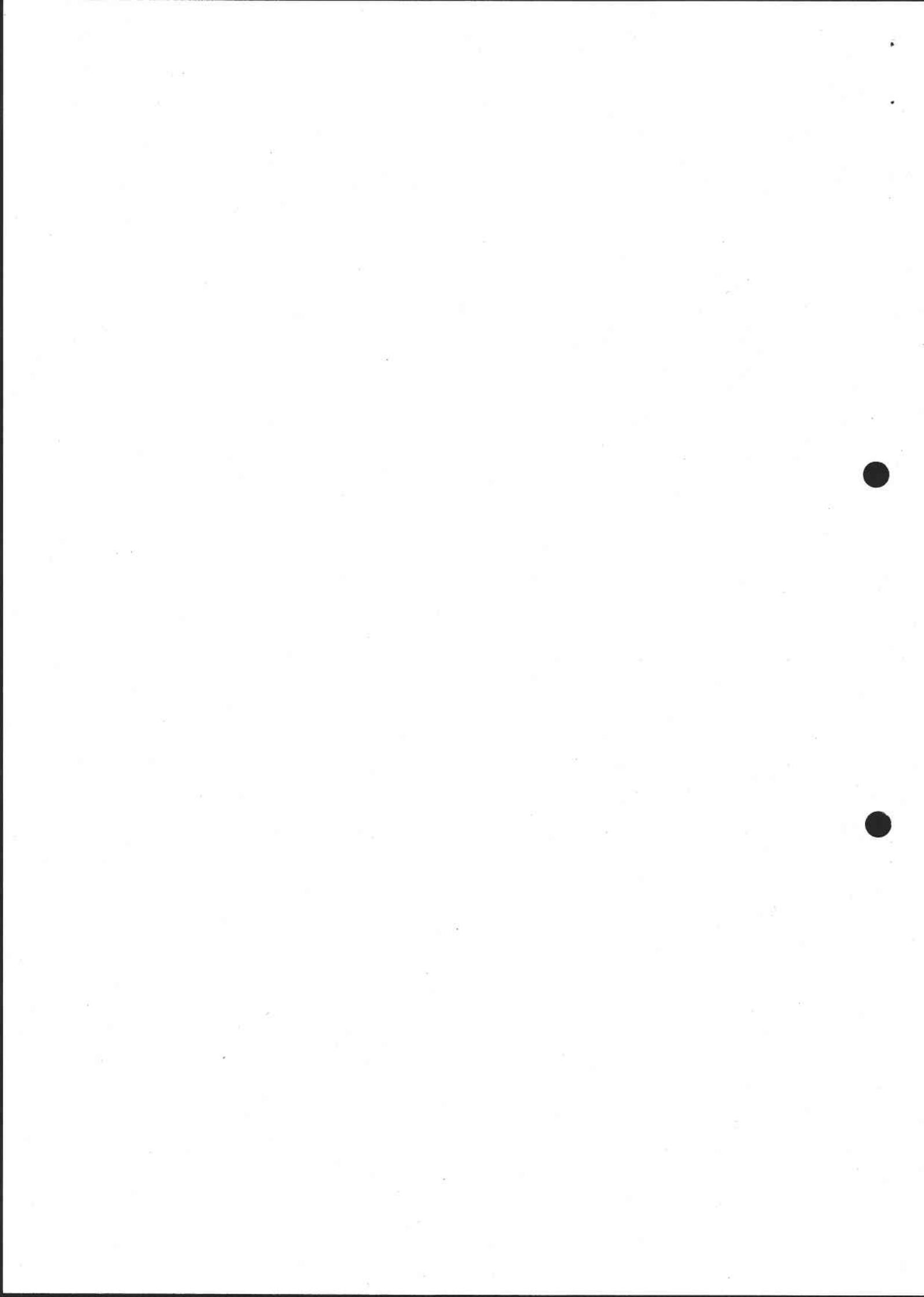
Ich bitte Sie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium, diese Ausnahmen bei Kommunen mit genehmigtem bzw. nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept (HSK) auf der Grundlage des gleichzeitig überragendem Landesinteresse an der Zweckerfüllung zu gewähren.

Im Auftrag

Manfred Walhorn

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)



**Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

8. August 2007
Seite 1 von 6

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
515 – 6.08.06.11.01 - 55902

Auskunft erteilt:
Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 5867-3398
Telefax 0211 5867-3220
norbert.reichel@msw.nrw.de

Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Es gibt zurzeit eine größere Zahl von Kindern und Jugendlichen, die eine Ganztagschule besuchen, aber nicht am Mittagessen teilnehmen können, weil ihre Eltern die dafür erforderlichen Finanzmittel nicht aufbringen können. Manche Eltern verzichten auch darauf, ihre Kinder in einer Ganztagschule anzumelden, weil sie die Kosten für das Mittagessen scheuen, und vergeben damit eine große Chance zur Bildungsförderung ihre Kinder.

Viele Kommunen haben bereits aus eigener Initiative Modelle entwickelt, um bedürftigen Kindern und Jugendlichen eine Mahlzeit in der Ganztagschule zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt es im Land viele freie Träger und Einrichtungen, die die Kinder und Jugendlichen in den Schulen auch bei der Wahrnehmung von Verpflegungsangeboten unterstützen. Die Landesregierung begrüßt diese Initiativen und Modelle und wird sie auch in Zukunft unterstützen. Sie weiß aber auch um die dadurch entstehenden finanziellen Belastungen.

Die Landesregierung richtet daher mit dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Unterstützung der Kommunen und der bedürftigen Kinder und Jugendlichen ein.

Der Landesfonds umfasst pro Schuljahr ein Volumen von 10 Mio EUR. Er ist ein Anreiz zur Entfaltung und Bündelung von örtlichen Initiativen und Modellen. Willkommen ist auch eine Verstärkung durch Sponsoren oder Spenden.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Kinder und Jugendliche, die sich in finanziellen Notlagen befinden, bedürfen in der Regel auch einer intensiven Bildungsförderung, wie sie Ganztagschulen bieten. Der Landesfonds kann und soll auch finanzschwache Eltern motivieren, ihre Kinder in einer Ganztagschule anzumelden. Daneben ist es auch Ziel des Landesfonds, Kinder und Jugendliche an eine gesunde Ernährung heranzuführen und ein angemessenes Sozialverhalten beim Essen zu fördern. Die Verknüpfung mit Bewegungsangeboten ist ebenfalls zu empfehlen.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass mittelfristig andere möglichst bundeseinheitlich anzuwendende Instrumente entwickelt werden, die die finanzielle Notlage von Familien lindern oder nach Möglichkeit beseitigen. Sie wird im ersten Quartal des Jahres 2009 die Umsetzung des Landesfonds auswerten und – auch unter Berücksichtigung von Entwicklungen auf Bundesebene – über die Weiterführung und die weitere Ausgestaltung neu entscheiden.

Darüber hinaus möchte der Ministerpräsident mit einem Großteil der Landesmittel zur Förderung des Ehrenamtes ehrenamtliche Initiativen unterstützen, die sich im Bereich der Essensversorgung für Kinder besonders engagieren. Mit einem Anschreiben an alle Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte in Nordrhein-Westfalen hat der Ministerpräsident um Benennung vorbildlich arbeitender, ehrenamtlicher Initiativen gebeten, die sich in den Bereichen Kinderernährung, Mittagstische und Frühstücksangebote für Kinder aus z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen oder anderen Einrichtungen für Kinder einsetzen. Mit einer einmaligen finanziellen Unterstützung der Initiative soll das ehrenamtliche Engagement für diese gute Sache gewürdigt werden und zum Nachahmen anregen.

Ansprechpartner für den Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung (uta.heber@msw.nrw.de), für das Programm zur Unterstützung ehrenamtlicher Initiativen im Bereich der Essensversorgung für Kinder die Staatskanzlei (anja.amtzen@stk.nrw.de).

Förderrichtlinien zum Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit"

1. Zuwendungszweck

Ziel ist es, im Rahmen des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I zu fördern.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Seite 3 von 6

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I gem. § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 SchulG NRW (BASS 1-1).

Die Förderung besteht aus finanziellen Leistungen für diese Kinder und Jugendlichen.

Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen, oder deren Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus diesen Förderrichtlinien besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Städte, Kreise und Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Programm Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit",
- b) Bedürftigkeit der geförderten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage beweiskräftiger Unterlagen der Eltern gem. Nummer 2 Satz 3 dieser Förderrichtlinien,
- c) Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit,
- d) regelmäßige Durchführung an den Tagen mit Ganztagschulbetrieb, in der Regel an wöchentlich vier bis fünf Tagen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart
Projektförderung

5.2. Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3. Form der Zuwendung

Zuweisung / Zuschuss

5.4. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Förderung der Mittagsverpflegung sind die angenommenen Ausgaben in Höhe von bis zu 500 EUR pro bedürftigem Kind pro Jahr (für ein Jahr pauschal jeweils 2,50 EUR bei in der Regel 200 Tagen). Hiervon übernimmt das Land einen Betrag von bis zu 200 EUR pro bedürftigem Kind pro Jahr (für ein Jahr pauschal jeweils 1 EUR bei in der Regel 200 Tagen).

5.5. Eigenanteile

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erbringt im Durchschnitt für die Mahlzeiten einen Eigenanteil in Höhe von 100 EUR pro bedürftigem Kind pro Jahr. Der Eigenanteil kann auch durch Beiträge Dritter (z.B. Spenden, Sponsoring) erbracht werden, soweit dies durch die VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen ist. Damit sich auch Kommunen mit genehmigtem bzw. nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept (HSK) am Projekt beteiligen können, wird auf die Möglichkeit vollständiger Anrechnungen von Beiträgen Dritter auf den Eigenanteil im Rahmen der Nr. 13.1 VV/VVG zu § 44 LHO hingewiesen (z.B. besondere Finanznot der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers bei gleichzeitig überragendem Landesinteresse an der Zweckerfüllung).

Zu erheben ist darüber hinaus für die Teilnahme an den Mittagsmahlzeiten ein Elternbeitrag in Höhe von 200 EUR im Durchschnitt pro bedürftigem Kind pro Jahr. Die Erhebung der Elternbeiträge ist Aufgabe der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie kann auf Dritte delegiert werden.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** zum 30.9. eines Jahres zu stellen.

6.2. Bewilligungsverfahren

6.2.1. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen

6.2.2. Die Fördermittel werden den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern für alle in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen als Gesamtbetrag bewilligt. Die Zuschüsse des Landes dürfen den Erziehungsberechtigten der berechtigten Kinder und Jugendlichen nicht ausbezahlt werden. Sie sind direkt an die mit der Organisation der Verpflegung beauftragten Träger oder Unternehmen auszusahlen. Sollten die Landesmittel zur Förderung aller bedürftigen Kinder und Jugendliche nicht ausreichen, entscheiden die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger über die Aufteilung der Finanzmittel.

6.2.3. Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erteilen.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1.11. in Höhe von 83 EUR sowie zum 1.3. in Höhe von 117 EUR.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben im Rahmen der Umsetzung des Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" eingesetzt worden ist. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.10. des Folgeschuljahres vorzulegen und nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 3 ist zugelassen (VV Nr. 10 zu § 44 LHO).

6.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Stichtag für den Beginn der Maßnahmen und die Berechnung der Förderhöhe ist die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Tag nach den Herbstferien. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem ersten Tag nach den Sommerferien ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

7. **Ersatzschulträger**

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können nach diesen Förderrichtlinien verfahren.

8. Inkrafttreten und Schlussbestimmung

Seite 6 von 6

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1.8.2007 in Kraft und gelten längstens bis zum 31.7.2009. Die Veröffentlichung in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen ist nicht zugelassen.

In Vertretung

Günter Winands

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde/ Ersatzschulträger

Datum

.....

Bezirksregierung

.....

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

aus dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“.

Im Schuljahr..... sollen im Bereich der kreisfreien Stadt/des Kreises Maßnahmen aus dem o.g. Landesfonds durchgeführt werden.

Hierfür beantrage ich den Landeszuschuss in Höhe von insgesamt EUR (.....Maßnahmen à im Durchschnitt 200 EUR als Zuschusseinheiten).

Ich bestätige für alle Maßnahmen, dass der kommunale Eigenbeitrag und die Elternbeiträge erbracht werden und dass die weiteren Fördervoraussetzungen der Förderrichtlinien vorliegen.

Im Auftrag

Anlage 2

Bezirksregierung
Az.:
.....
.....
.....

Ort, Datum
Sachbearbeiter/in:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Zuwendungsbescheid

aus dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“.

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen für das Schuljahr..... eine Landeszuweisung/ einen Landeszuschuss in Höhe vonEUR für Mittagsverpflegung in der GanztagschuleEUR (.....Maßnahmen à im Durchschnitt 200 EUR als Zuschusseinheiten).

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und zum 1. November / zum 1. März ausgezahlt. Eine Anforderung ist hierzu nicht erforderlich.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte vereinfachte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuweisung/ der Landeszuschuss beantragt wurde, keine Maßnahmen zustande kommen, oder sich gegenüber dem Antrag die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verringern, reduziert sich die Zuwendung entsprechend der tatsächlich teilnehmenden Schülerzahl und sind mir die entsprechenden Mittel umgehend zu erstatten. Stichtag für die Berechnung der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist der erste Tag nach den Herbstferien.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum ersten Schultag nach den Sommerferien ist zulässig und förderunschädlich.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Ein vorformulierter Rechtsbehelfsverzicht liegt diesem Zuwendungsbescheid als Anlage bei.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt: Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1,

7.3, 7.4, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.

Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

aus dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“.

Durch Zuwendungsbescheid vom Az.: wurden für Maßnahmen (Zuschusseinheiten) im Schuljahr insgesamtEUR als Zuweisung/ Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt (.....Maßnahmen à im Durchschnitt 200 EUR als Zuschusseinheiten).

Sachbericht / Zahlenmäßiger Nachweis

Es wurden an Schulen Maßnahmen (Zuschusseinheiten à 200 EUR im Durchschnitt) durchgeführt. Eine Aufstellung der beteiligten Schulen ist beigelegt.

Die fürMaßnahmen (Zuschusseinheiten à 200 EUR im Durchschnitt) beantragten Landesmittel konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden. Die hierfür bereitgestellten Mittel sind am.....200.. zurückgezahlt worden.

FürMaßnahmen Zuschusseinheiten à 200 EUR im Durchschnitt) wurden die bewilligten Mittel an die jeweiligen anderen Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.

Eigenmittel der Kommune / des Ersatzschulträgers in Höhe vonEUR wurden erbracht.

Elternbeiträge wurden für Mittagsverpflegung in Höhe vonEUR einbezogen und ordnungsgemäß verwendet.

Die Bedürftigkeit der über den Landesfonds geförderten Kinder und Jugendlichen gem. Nummer 2, Satz 2 der Förderrichtlinien habe ich geprüft. Die Nachweise wurden erbracht und liegen mir vor.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel wurden zurückgezahlt.

Im Auftrag